

mußten. Die hollsteinischen Truppen hatten dem Könige von Dänemark als ihrem Landesherren, die preussischen dem Könige von Preußen zu gehorchen, auch in den Fällen, wo der Bund den Ersteren mit Execution, den Letzteren mit Krieg überzog. Alle deutschen Truppen aber gehorchen unbedingt dem Befehle des Kaisers in Krieg und Frieden. Nicht nur politisch, sondern juristisch bedeutet die Reichsverfassung, daß das deutsche Heer ein einheitliches Heer, daß es einem Willen gehorcht, daß nie wieder deutsche Truppen gegen deutsche Truppen fechten, sondern alle für einander und neben einander kämpfen, und zwar nicht wie es ihre Landesherren befehlen, sondern wie es der Kaiser befiehlt. Und diese Pflicht ist keine bloß ihren Landesherren obliegende, sondern eine ihnen selbst auferlegte unmittlere, eine im Fahneneweid von ihnen beschworene.

Wird nun hinzugenommen, daß die Gesetzgebung, die Verordnungen, die Verwaltung, Versorgung, Bewaffnung und Ausrüstung einheitlich sind (wenigstens in der Sache), daß Einer der Präsenzstand des Heeres und der Contingente bestimmt, daß Einer die Inspection und die Abstellung der Mängel hat, daß Einem die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres, die Einberufungen der Reserve und Landwehr, der Kußruf und die Kußlung des Landsturmes und die Feststellung des Mobilisationsplanes zustehen, daß Einem unbedingt Gehorsam von allen Truppen eidlich angeduldet und geleistet wird, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung Einnahmen und Ausgaben des Reiches sind, ebenso wie das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Militärverwaltung Eigenthum des Reiches ist, wie es endlich (von Bayern abgesehen) nur einen Militärkassus, nämlich den Reichskassus, giebt, und daß das Heer durch ein einheitliches Recht geordnet ist, so kann nur Schuldlosigkeit bestreiten, daß die Einheitlichkeit des Heeres Wahrheit und Wirklichkeit ist trotz des Fahnenweides, der dem Landesherren geschworen wird, und trotz der Landesfarben.

Es ist richtig, daß der letzte Grund, aus dem einft der Kaiser das Recht erhalten hat, über sächsische und württembergische Truppen zu commandiren, in der Delegation der Landeshoheitsrechte durch die Verfassung liegt. Nunmehr ist diese Delegation unwiderruflich, und das Recht des Kaisers, über sächsische Truppen zu commandiren, ist ebenso ein eigenes, wie das des Königs von Preußen, über die 1815 von Sachsen abgetretenen Landestheile zu herrschen, längst ein eigenes Recht geworden ist. Die Reichsverfassung unterstellt die Bundesstreue der veränderten Regierung, sie konnte daher nicht nur die Verwaltung den Einzelstaaten belassen, sondern auch die Leistung des Fahnenweides an die Landesherren fortgestatten. Indem der Soldat dem Kaiser unbedingten Gehorsam leistet, erfüllt er zugleich seinen Fahnenweid. Der Gehorsam gegen den Kaiser entspricht der Pflicht gegen seinen Landesherren. Von einer Rangordnung zwischen zwei Eiden oder von dem Eintritt eines Zwiespals von Pflichten kann somit keine Rede sein¹. Dem Landesherren ist die Militärhoheit nicht entzogen; er hat dieselbe aber nicht, um damit nach eigenem Willen über seine Truppen zu verfügen, sondern um diese Truppen für den Befehl des Kaisers verfügbar zu haben. Es ist hiernach undenkbar, daß ein Landesherr anders als der Kaiser sein Contingent beordert. Sollte es geschehen, so haben die Truppen unbedingt und blind dem Kaiser zu gehorchen, auch wenn er sie gegen ihren Landesherren commandiren würde. Wer sich weigert, verfällt den Kriegsartikeln, dem Tode; er begeht die Verbrechen des Hochverrats gegen Kaiser und Reich in idealer Concurrentz mit dem des militärischen Ungehorsams im Kriegsfall.

Mit Recht sind die Vorschriften der Reichsverfassung als bewundernswürdig bezeichnet. Sie sind das aber nicht, weil sie die staatliche Sonderung des Heeres unzerstört lassen², sondern weil sie die staatliche Sonderung in Bezug auf das Heer mit der Wurzel zerstört und nur gewisse, sachlich unbedeutende Dinge und Ehren den Einzelstaaten belassen haben. Die Einzelstaaten können kein anderes Heer haben als das Reichsheer. Ihre

¹ Seydel, *Comm.*, S. 368.² So Laband, II, S. 312.